Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55017611 (1. Ausfertigung)



Typ CARMANI CA 6 8018

Hersteller AD Vimotion GmbH



Seite 1 von 6

Auftraggeber AD Vimotion GmbH

Kelterstrasse 40 72669 Unterensingen 2010282002826

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell CARMANI CA 6
Typ CARMANI CA 6 8018

Radgröße 8,0Jx18H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Loch- kreis- (mm)/ Mit-	Einpress- tiefe	Rad- last	Abrollumfang (mm)
		tenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	, ,
-	CARMANI 06 LK114,3 / Ø72,6x60,1	5/114,3/60,1	48	760	2200

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 48373

Herstellerzeichen AD VIMOTION Radtyp und Ausführung CARMANI 06 (s.o.)

Radgröße 8,0Jx18H2 Einpresstiefe (s.o.)

Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	100	28
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-
S03	Mutter M12x1,25 (ZM5)	Kegel 60°	90	-
S04	Mutter M12x1.25 (ZM5)	Kegel 60°	140	-

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Fiat

Lexus Suzuki

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55017611 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0Jx18H2

Typ CARMANI CA 6 8018

Hersteller AD Vimotion GmbH

TÜV Praiz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Fiat Sedici	79-99,2	215/45R18		A02 A04 A05
FY	79-99,2	225/40R18		A08 A09 A12
e4*2001/116*0106*	79-99,2	235/40R18		A16 A21 A57 Flh KMV S01
Lexus GS300/430 S16 e11*96/79, 98/14, 2001/116*0078*	161-208	235/40R18	T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A16 A21 S02
Suzuki Kizashi	131	215/45R18	A91 T93	A02 A04 A05
FR	131	225/45R18	A91	A08 A09 A16
e4*2007/46*0142*	131	235/40R18	A12	A21 A57 Lim
	131	235/45R18	A12	S04
Suzuki SX4	66-99,2	215/45R18		A02 A04 A05
EY	66-99,2	225/40R18		A08 A09 A12
e4*2001/116*0105*	66-99,2	235/40R18		A16 A21 A58
- ohne Radhaus- Verbreiterungen				Flh KOV S01
Suzuki SX4	66-99,2	215/45R18		A02 A04 A05
EY	66-99,2	225/40R18		A08 A09 A12
e4*2001/116*0105* - mit Radhaus- Verbreiterungen	66-99,2	235/40R18		A16 A21 A57 Flh KMV S01
Suzuki SX4	79,82,88	215/45R18		A02 A04 A05
GY	79,82,88	225/40R18		A08 A09 A12
e4*2001/116*0124* - ohne Radhaus-	79,82,88	235/40R18		A16 A21 A58 Flh KOV S03
Verbreiterungen				
Suzuki SX4	79,82,88	215/45R18		A02 A04 A05
GY	79,82,88	225/40R18		A08 A09 A12
e4*2001/116*0124*	79,82,88	235/40R18		A16 A21 A57
- mit Radhaus- Verbreiterungen				Flh KMV S03
Suzuki SX4	79, 88	215/40R18	K1c	A01 A02 A04
GY	79, 88	215/45R18	G70 K1c K42	A05 A08 A09
e4*2001/116*0124*	79, 88	225/40R18	K1c K2b K42	A12 A16 A21
- Limousine	79, 88	235/40R18	G70 K1c K2b K42	A58 Lim V18 S03

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55017611 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0Jx18H2

Typ CARMANI CA 6 8018

Hersteller AD Vimotion GmbH



Seite 3 von 6

- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorderund Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A16 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeug-ausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind nur Metallschraubventile zulässig. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A57 Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u.ä.)
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **A91** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55017611 (1. Ausfertigung)



Typ CARMANI CA 6 8018

Hersteller AD Vimotion GmbH



Seite 4 von 6

- **G70** Ist die Reifengröße 205/60R16 keine der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.
- **K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0°bis 50°hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S04** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T93** Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55017611 (1. Ausfertigung)



Typ CARMANI CA 6 8018

Hersteller AD Vimotion GmbH



Seite 5 von 6

V18 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	205/40R18	225/35R18
Nr.	2	205/45R18	225/40R18
Nr.	3	215/35R18	255/30R18
Nr.	4	215/40R18	245/35R18
Nr.	5	215/45R18	235/40R18, 245/40R18
Nr.	6	225/35R18	245/30R18, 255/30R18, 265/30R18
Nr.	7	225/40R18	245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18, 295/30R18
Nr.	8	225/45R18	245/40R18, 255/40R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr.	9	225/50R18	245/45R18
Nr. 1	0	235/40R18	245/40R18, 255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 315/30R18
Nr. 1	1	235/45R18	255/40R18, 265/40R18, 275/40R18
Nr. 1	2	235/50R18	255/45R18, 285/40R18
Nr. 1	3	245/35R18	255/35R18, 265/35R18
Nr. 1	4	245/40R18	255/40R18, 265/35R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr. 1	5	245/45R18	265/40R18, 275/40R18, 285/40R18
Nr. 1	6	245/50R18	275/45R18
Nr. 1	7	255/40R18	275/35R18, 285/35R18, 295/35R18
Nr. 1	8	255/45R18	275/40R18, 285/40R18
Nr. 1	9	255/50R18	285/45R18
Nr. 2	0	255/55R18	285/50R18
Nr. 2	1	265/35R18	295/30R18, 315/30R18

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 28. Februar 2011 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2011.

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55017611 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0Jx18H2 Typ CARMANI CA 6 8018

Hersteller AD Vimotion GmbH



Seite 6 von 6

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 28. Februar 2011



Haasis 00161719.DOC